

Satzung

Stand: 15.12.2000

Inhalt

§ 1	Name und Sitz.....	3
§ 2	Zweck der Gesellschaft und Durchführung der Aufgaben	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Stammkapital	4
§ 5	Verfügung über Geschäftsanteile	4
§ 6	Deckung des Mittelbedarfs	4
§ 7	Organe und Kuratorium	5
§ 8	Gesellschafterversammlung	5
§ 9	Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.....	7
§ 10	Niederschrift der Beschlüsse	7
§ 11	Aufsichtsrat.....	8
§ 12	Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	9
§ 13	Geschäftsführung	10
§ 14	Kuratorium	10
§ 15	Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kuratoriums.....	11
§ 16	Geschäftsjahr.....	12
§ 17	Wirtschaftsplan.....	12
§ 18	Jahresabschluss und Geschäftsbericht	13
§ 19	Befugnisse der Rechnungshöfe	13
§ 20	Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft.....	13
§ 21	Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft.....	14
§ 22	Bekanntmachungen.....	14

Satzung der HIS Hochschul-Informationssystem GmbH

§ 1

Name und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen „HIS Hochschul-Informationssystem Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck der Gesellschaft und Durchführung der Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der Hochschulen und der zuständigen Verwaltungen in ihrem Bemühen um eine rationelle und wirtschaftliche Erfüllung der Hochschulaufgaben durch
 - a) Entwicklung von Verfahren zur Rationalisierung der Hochschulverwaltung sowie Mitwirkung bei deren Einführung und Anwendung
 - b) Untersuchungen und Gutachten zur Schaffung von Entscheidungsgrundlagen
 - c) Entwicklung von Grundlagen für den Hochschulbau
 - d) Bereitstellung von Informationen und Organisation von Informationsaustausch.
2. Die Gesellschaft führt ihre Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsprogramms oder mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats außerhalb des Arbeitsprogramms im Auftrag einzelner Gesellschafter oder Dritter durch.

Aufgaben außerhalb des Arbeitsprogramms dürfen nur durchgeführt werden, wenn hierdurch die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet wer-

den. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die in § 20 Abs. 3 für den Fall der Auflösung der Gesellschaft vorgesehene Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 49.200 Euro (in Worten neunundvierzigtausendzweihundert Euro).
2. Es wird von den Ländern in Höhe von je 2.050 Euro und vom Bund in Höhe von 16.400 Euro übernommen.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils ist nur mit Einwilligung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6

Deckung des Mittelbedarfs

1. Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel – soweit keine eigenen Einnahmen entstehen – als Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung bzw. der Landeshaushaltsordnungen nach folgendem Schlüssel zur Verfügung:

Die Zuwendungen des Bundes einerseits und der Gesamtheit der Länder andererseits bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf den Bund und auf die Gesamtheit der Länder entfallenden Geschäftsanteile.

2. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird von ihnen gemeinsam aufgebracht, und zwar zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zu Grunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder in andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom

Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Geschäftsjahr zwei Jahre vorhergehenden Geschäftsjahres.

3. Die Anteilsbeträge des Bundes und der Länder werden im Laufe eines jeden Geschäftsjahres in sechs Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Zwei-Monats-Zeitraumes nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden im folgenden Geschäftsjahr ausgeglichen.
4. Die Zuwendungen der Gesellschafter werden vorbehaltlich der Bereitstellung dieser Mittel in den Haushaltsplänen des Bundes bzw. der Länder aufgebracht.
5. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der Länder.
6. Die Finanzierung von Aufgaben im Rahmen des Arbeitsprogramms, die nicht im vollen Umfang aus dem Wirtschaftsplan finanziert werden, richtet sich nach besonderen Grundsätzen.

Die Kosten für die Durchführung von Aufgaben außerhalb des Arbeitsprogramms trägt der Auftraggeber.

§ 7

Organe und Kuratorium

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Geschäftsführer.
2. Zur Mitwirkung bei der Arbeit der Gesellschaft in allen Bereichen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von Bedeutung sind, wird ein Kuratorium gebildet. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Beschlüssen die Empfehlungen des Kuratoriums. Auf § 11 Abs. 3 dieser Satzung wird Bezug genommen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die in der Satzung ihr sonst zugewiesenen Gegenstände insbesondere über:
 - a) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
 - b) sonstige Satzungsänderungen

- c) die Auflösung der Gesellschaft
- d) die mittelfristige Finanzplanung auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- e) den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- f) die Grundsätze gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 auf Vorschlag des Aufsichtsrats
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer
- h) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats
- i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrats.

Vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft sind der Aufsichtsrat und das Kuratorium zu hören.

2. Der Gesellschafterversammlung obliegt es ferner, den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Geschäftsverteilung und die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung festgelegt werden. In dieser Geschäftsordnung wird bestimmt, zu welchen Geschäften die Geschäftsführer der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
3. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Lagebericht entgegen und stellt den Jahresabschluss auf Vorschlag des Aufsichtsrats fest.
4. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat nach dieser Satzung übertragene Aufgaben unmittelbar an sich ziehen.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzenden soll der des Vorsitzenden des Aufsichtsrats entsprechen.
6. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für eine neue Amtszeit noch nicht gewählt, findet § 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sinngemäße Anwendung.

Die Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn ein Gesellschafter, der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführer dies beantragen.

Zu Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter mit gesetzlicher Frist durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung zu laden. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.

7. Die Vertreter der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen; die Vollmacht kann nachgereicht werden.

8. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Gesellschafter mindestens die Hälfte aller vorhandenen Stimmen vertreten.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Je 1.025 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen der Einstimmigkeit.
3. Auf Verlangen von Gesellschaftern, die zusammen wenigstens die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist schriftlich abzustimmen.
4. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.

§ 10

Niederschrift der Beschlüsse

1. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind nur in den nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehenen Fällen notariell zu beurkunden.
2. Die Niederschrift soll enthalten:
 - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen und Stimmen der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter
 - c) Tagesordnung und Anträge, das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - d) Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.
3. Die Niederschrift ist von demjenigen, der den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung geführt hat, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern sobald wie möglich zu übersenden. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unterrichtet den Aufsichtsrat, das Kuratorium und die Geschäftsführer über die für ihren Aufgabenbereich wichtigen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
4. Bemerkungen und Einsprüche zur Niederschrift müssen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift bei dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführer, insbesondere die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.
2. Der Aufsichtsrat beschließt über den Entwurf des Wirtschaftsplanes. Er legt diesen Entwurf der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Der Aufsichtsrat beschließt das Arbeitsprogramm auf Vorschlag des Kuratoriums. Er hat das Kuratorium erneut zu hören, falls er von dem vom Kuratorium vorgelegten Entwurf wesentlich abweichen will.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Beratung der Gesellschaft jeweils problembezogen und auf Zeit tätige Gremien von Sachverständigen (Fachbeiräte) berufen.
5. Der Aufsichtsrat nimmt gegenüber der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des sachverständigen Prüfers (Abschlussprüfers) Stellung.
6. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft und das von der Gesellschaft gesammelte Informationsmaterial einsehen und prüfen. Er hat ferner das Recht, von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über deren Tätigkeit anzufordern.
7. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.

§ 12

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen
3 auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder,
3 auf Vorschlag der Konferenz der Landesfinanzminister,
1 auf Vorschlag des Bundes,
2 auf Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz (Hochschulen),
1 auf Vorschlag der Bauministerkonferenz (Ausschuss für staatlichen Hochbau)
berufen werden.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung auf 3 Kalenderjahre berufen; hierbei zählt das Jahr der Berufung nicht mit. Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit soll nur aus wichtigem Grunde erfolgen.
3. Bis zu einer Neuberufung bleiben die wegen Ablaufs ihrer Amtszeit ausscheidenden Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer durch Abberufung oder aus einem anderen Grunde aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer des jeweiligen Aufsichtsrats. Der Vorsitz wechselt regelmäßig zwischen den Vertretern von Bund und Ländern einerseits und den Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz andererseits. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; der Vertreter des Bundes führt 3 Stimmen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Geschäftsführung aufgestellt.
7. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. § 8 Abs. 6 Satz 2 der Satzung findet sinngemäß Anwendung. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn es eines der Mitglieder oder die Geschäftsführer beantragen.
8. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift gilt § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

9. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. An den Sitzungen des Aufsichtsrats können Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Für das vom Bund vorgeschlagene Mitglied ist auf Vorschlag des Bundes ein ständiger Vertreter zu berufen.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft.
2. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
3. Die Geschäftsführer erstatten dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführer nehmen an allen Sitzungen der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
5. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich, soweit in dieser Satzung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder in den Anstellungsverträgen mit der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist, aus dem dritten Abschnitt, §§ 35 ff. des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 14

Kuratorium

1. Das Kuratorium beschließt den von den Geschäftsführern aufgestellten Entwurf des Arbeitsprogramms und leitet ihn dem Aufsichtsrat zu. Das Arbeitsprogramm ist für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufzustellen. Im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm kann das Kuratorium dem Aufsichtsrat auch Vorschläge zum Wirtschaftsplan unterbreiten.
2. Im Übrigen fördert das Kuratorium die Aufgaben der Gesellschaft in allen Bereichen. Dazu gehört insbesondere die Pflege von Verbindungen zu Personen, Behörden, Organisationen und anderen Stellen, die für die Erfüllung des Gesellschaftszweckes bedeutsam sind.
3. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen

der Gesellschaft widersprechen oder beantragen, dass Daten nur mit Auflagen einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich gemacht werden dürfen, wenn seine Interessen andernfalls unzumutbar beeinträchtigt werden. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann beantragen, dass bei der Auflösung der Gesellschaft über bestimmte Daten oder sonstige Unterlagen, die seine Interessen berühren, nicht ohne seine Zustimmung verfügt werden darf. Über die Berechtigung von Widersprüchen und Anträgen nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 beschließt das Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit.

Die Geheimhaltungsvorschriften sind zu beachten.

§ 15

Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus 37 Mitgliedern. Davon bestellen für die Dauer von drei Jahren
 - die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder 16 Mitglieder
 - das Bundesministerium für Bildung und Forschung 3 Mitglieder
 - das Statistische Bundesamt 1 Mitglied
 - der Wissenschaftsrat 1 Mitglied
 - die Bauministerkonferenz (Ausschuss für staatlichen Hochbau) 3 Mitglieder
 - das Deutsche Studentenwerk 1 Mitglied
 - die Hochschulrektorenkonferenz (Hochschulen) 12 Mitglieder
(von denen wenigstens 2 Ltd. Verwaltungsbeamte sein sollen).
2. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden. § 8 Abs. 6 Satz 2 findet sinngemäße Anwendung. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführer dies beantragen.
6. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Beschlussfassung danach nicht möglich, so kann in einer neuen gemäß Abs. 5 einzuberufenden Sitzung über denselben Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn nicht 3 Mitglieder widersprechen.

7. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich im Falle ihrer Verhinderung durch einen ständig benannten Vertreter vertreten lassen oder ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme teil. Vertreter der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats können mit beratender Stimme teilnehmen.
8. § 12 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführer entwerfen den Wirtschaftsplan. Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist so rechtzeitig zu erstellen, dass der von der Gesellschafterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan zum Beginn des Geschäftsjahres vorliegt.
2. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend der Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen zu gliedern. Er enthält alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Im Wirtschaftsplan sind auch die Beziehungen zwischen dem geplanten Mitteleinsatz und dem zugehörigen Arbeitsprogramm darzustellen.
3. Teil des Wirtschaftsplans ist ein Personalstellenplan, der die Anzahl der Stellen jeder Vergütungs- und Lohngruppe und die Anzahl der Stellen für über- und außertarifliche Angestellte, getrennt nach Funktionen, sowie die Gesamtzahl aller Stellen und die Ist-Besetzung, getrennt nach Stellen, zum jeweiligen Stichtag enthalten muss. Bei Stellen für außertarifliche Angestellte ist zusätzlich die Vergütung oder ihre Bezugsgröße anzugeben.
4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan einschließlich Personalstellenplan bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Zuwendungsgeber. Das Gleiche gilt für Verträge mit höherer Vergütung als nach Vergütungsgruppe I BAT sowie die Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen.

§ 18

Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des III. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) prüfen zu lassen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht sind unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 19

Befugnisse der Rechnungshöfe

Den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder stehen die in § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder vom 19.08.1969 (BGBl I S. 1273) und in § 91 der Bundeshaushaltsordnung bzw. der Landeshaushaltsordnungen bezeichneten Rechte zu.

§ 20

Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Gesellschaft

1. Die Einkünfte und das Vermögen der Gesellschaft sind nach Maßgabe des Wirtschaftsplans unmittelbar für die in § 2 bestimmten Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse, die sich auf Grund eines Jahresabschlusses ergeben und die nicht zur Deckung eines Verlustvortrages benötigt werden.
2. Der Anspruch der Gesellschafter auf den Reingewinn gemäß § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird ausgeschlossen.
3. Nach Auflösung der Gesellschaft ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Ein noch verbleibender Vermögensüberschuss ist an die Gesellschafter nach dem Schlüssel zu verteilen, der ihren Zuwendungen nach § 6 in dem dem Jahr der Auflösung vorangegangenen Kalenderjahr zu Grunde lag. Die Gesellschafter haben die ihnen zufließenden Beträge ausschließlich für wissenschaftliche gemeinnützige Zwecke mit Einwilligung der zuständigen Oberfinanzdirektion zu verwenden.

§ 21

Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft

Jeder Gesellschafter kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zum Ende jedes Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Den Geschäftsanteil haben die übrigen Gesellschafter gegen Zahlung des Nennwertes im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übernehmen.

1. Bei Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, dass diese die Auflösung beschließen.
2. Durch diese Bestimmungen wird das Recht der Gesellschafterversammlung nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht eingeengt.

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

